KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 20
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Kommunikation
3003 Bern

Appenzell, 20. September 2018

Bundesgesetz über elektronische Medien
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) eröffnet und um Stellungnahme ersucht.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Der vorgelegte Entwurf wird grundsätzlich begrüsst. Das geltende Recht vermag den geänderten Medienangeboten und -nutzungen nicht mehr vollständig Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit, neu auch mit Online-Medienanbietenden Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, erscheint vor diesem Hintergrund sachgerecht. Begrüsst wird insbesondere die vorgeschlagene Entpolitisierung mit der Einsetzung einer unabhängigen Kommission für elektronische Medien (KOMEM).

Bemängelt wird in grundlegender Hinsicht aber der drohende Abbau der Service-public-Leistungen von Medienanbieterinnen mit Leistungsauftrag, insbesondere in Randregionen. Dass für diese Anbieterinnen keine flächendeckenden Versorgungsgebiete vorgesehen sind (Art. 47 Abs. 3 BGeM), ist nicht akzeptabel. Leidtragende sind die Bewohner und Bewohnerinnen der „leeren Zwischenräume", die zwar die Abgabe für elektronische Medien in gleicher Höhe wie alle anderen abgabepflichtigen Personen entrichten, im Gegenzug aber nur mit demokratierelevanten Inhalten der SRG bedient werden. Die Medienvielfalt würde dadurch in einem inakzeptablen Mass eingeschränkt.

Wir stellen folgende **Änderungsanträge**.

Art. 39, 44, 56 und 60 BGeM Mittelverwendung und Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht (subventionsrechtliche Prüfung), mit dem entsprechenden Mittelverwendungsnachweis der Abgabe für elektronische Medien, ist durch eine einzige Prüfgesellschaft vorzunehmen, und zwar durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, SR 221.302).

Die subsidiäre Aufsicht der KOMEM soll bestehen bleiben.

Begründung

Eine Zweiteilung der Prüfung der Mittelverwendung und der Finanzaufsicht ist nicht praktikabel, weil die Verantwortung im Ergebnis geteilt wird und eine Gesamtbetrachtung fehlt. Dies zeigte sich kürzlich exemplarisch bei der PostAuto Schweiz AG. Bei einer gesamthaften Prüfung durch eine einzelne Prüfgesellschaft liegt das Risiko, unzulässige Quersubventionierungen nicht aufzudecken, wesentlich tiefer. Dies gilt umso mehr, als sowohl die SRG als auch die Medienanbieterinnen mit Leistungsauftrag ausserhalb des Leistungsauftrags tätig sein werden.

Art. 47 Medienangebote mit regionalen Informationsleistungen

Für Medienangebote mit regionalen Informationsleistungen sind flächendeckende Versorgungsgebiete vorzusehen (vgl. Art. 39 RTVG), sodass sämtliche Gebiete der Schweiz erfasst sind.

Begründung

Für die Medienvielfalt und die Verbreitung demokratierelevanter Informationen ist gerade in Randregionen das Bedürfnis gross, dass neben der Berichterstattung der SRG auch weitere Medienanbieterinnen entsprechende Informationen und Inhalte verbreiten. Ansonsten droht die Gefahr, dass kein genügendes Angebot an Service-Public-Leistungen vorhanden sein wird, zumal in Randregionen oftmals keine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit für lokale Programme und daher kein oder nur ein sehr begrenzter Wettbewerb besteht.

Art. 53 Abs. 2 Inhalt und Dauer der Leistungsvereinbarung

„Sie wird für maximal acht Jahre abgeschlossen. Die Verlängerung einer Leistungsvereinbarung ist möglich."

Begründung

Private Medienanbieterinnen benötigen ein Mindestmass an finanzieller Planungssicherheit. Anderenfalls werden notwendige Investitionen erst gar nicht in Erwägung gezogen. Dies ist im Sinne der (regionalen) Medienvielfalt nicht angezeigt. Zudem wird durch den Vorschlag des Bundesrats (Leistungsvereinbarung auf fünf Jahre mit maximal einer Verlängerung) das Monopol der SRG weiter gestärkt und eine ernsthafte, journalistische Konkurrenz nahezu verunmöglicht. Ebenso wie heute soll aber auch künftig keine Besitzstandswahrung eingeführt werden.

Art. 71 Abs. 2 Aus- und Weiterbildung

„Förderbeiträge werden auf Gesuch der Medienschaffenden an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen ausgerichtet, …"

Begründung

Die indirekte Medienförderung durch Unterstützung der Medienschaffenden bei Aus- und Weiterbildung ist sinnvoll. Gesuchstellerin sollen aber nicht die Institutionen selbst sein, sondern die Medienschaffenden als teilnehmende Personen. Die Beitragszahlung ist somit an der Nachfrage auszurichten. Anderenfalls droht die Gefahr, dass öffentliche Mittel für Kurse gesprochen werden, die keine Nachfrage aufweisen oder die im schlimmsten Fall überhaupt nicht durchgeführt werden. Die Auszahlung selbst soll der einfachen Überprüfung halber an die Institutionen erfolgen.

Art. 74 Innovative IT-Lösungen

Ersatzlos streichen.

Begründung

Die Unterstützung und der Betrieb innovativer IT-Lösungen sind keine Service-public-Aufgaben und daher nicht mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

Abschliessend verweisen wir auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:
- rtvg@bakom.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton ☒	Verband, Organisation, etc. ☐
Absender: **Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.** **Marktgasse 2** **9050 Appenzell**	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

   Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:
-

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

   Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:
-

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzessentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

   unabhängige Kommission ☒ Bundesrat ☐

Bemerkungen:
-

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

   Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:
Die SRG wird mit einem umfassenden Service-public-Auftrag ausgestattet und im Gegenzug mit entsprechenden finanziellen Mitteln alimentiert. Daher ist neben dem Radiowerbeverbot auch ein Onlinewerbeverbot auf Stufe Gesetz sachgerecht. Dieses Verbot spiegelt eine grundsätzliche Haltung zum Umfang der Tätigkeit der SRG, weshalb die Festlegung im Gesetz selbst richtig ist.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

-

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

-

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja ☐ Nein ☒

Bemerkungen:

Es ist sinnvoll, dass Aus- und Weiterbildungen von Medienschaffenden unterstützt werden können. Der Förderbeitrag soll aber nicht auf Gesuch einer Institution ausgerichtet werden, sondern sich an der Nachfrage orientieren. Gesuchsteller sollen die Medienschaffenden sein. Die Auszahlung des Förderbeitags kann dann an die Institution erfolgen. Ansonsten droht die Gefahr, dass die erhobenen Abgaben für Kurse ausgegeben werden, die keine Nachfrage generieren und womöglich nicht einmal durchgeführt werden.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

-

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüssen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

   Ja ☐ Nein ☒

Bemerkungen:
Die SRG hätte einen Interessenkonflikt, weil sie dann zugleich Erstellerin und Käuferin der Leistung wäre.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

    Ja ☐ Nein ☒

    Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:
Die Unterstützung und der Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen gehören nicht zum Service-public-Auftrag. Die Massnahme ist daher aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Will die SRG beispielsweise ausserhalb des Leistungsauftrags tätig sein, kann sie ein entsprechendes Gesuch stellen (Art. 33 BGeM). Die dazu notwendigen Mittel dürfen aber die nicht aus der Abgabe stammen (Art. 39 Abs. 2 BGeM).

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

    Ja ☐ Nein ☒

    Falls ja: welche?

Bemerkungen: